

---

## **Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Zulassung und das Auswahlverfahren des Masterstudiengangs Management im Sozial- und Gesundheitswesen (MBA)**

Aufgrund von §19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten in seiner Sitzung am 16. Januar 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zulassung und das Auswahlverfahren zum Masterstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen (MBA) an der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU)

### **§ 2 Zuständigkeit**

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungsverfahrens in den Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen ist eine Auswahlkommission zuständig. Diese erarbeitet eine Vorschlagsliste als Grundlage für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Hochschulleitung.

Die Auswahlkommission besteht aus dem Studiendekan / der Studiendekanin (Vorsitz) sowie aus mindestens einem weiteren Mitglied, welches in der Regel der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört.

### **§ 3 Bewerbungsfristen**

Die Zulassung zu den Studiengängen erfolgt für den Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines Jahres.

### **§ 4 Zulassungsantrag**

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auswahlverfahrens sind dem Zulassungsantrag folgende Anlagen beizufügen: Zeugnisse und andere Dokumente in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen. Fehlende Zeugnisse und Dokumente können im Einzelfall in Abstimmung mit der Auswahlkommission nachgereicht werden.

Sofern innerhalb der in § 3 festgelegten Bewerbungsfrist zusätzlich zum formgerechten Zulassungsantrag ein Antrag auf Verbesserung der Abschlussnote nach § 7 gestellt wird, ist hinzuzufügen:

Ein schriftlicher Bericht, der den bisherigen Werdegang darstellt sowie die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet.

---

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen sind:

- (1) ein einschlägiger Bachelor-Abschluss oder ein anderer, mindestens gleichwertiger einschlägiger Hochschulabschluss, mit einer Gesamtnote von mindestens 2,1 und eine mindestens einjährige berufliche Praxis in den entsprechenden Arbeitsfeldern des Sozial- und Gesundheitswesens,
- (2) bei einem nicht-einschlägigen Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,1, eine mindestens zweijährige berufliche Praxis in den entsprechenden Arbeitsfeldern des Sozial- und Gesundheitswesens.

Als einschlägig gemäß Absatz 1 gilt für den Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen der Abschluss eines Studiums im Sozial- und/oder Gesundheitswesen.

## **§ 6 Auswahlentscheidung und Rang**

Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen, die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in einer Rangliste über die Zulassung. Die Rangliste wird aufgrund der Gesamtnote gemäß § 7 erstellt. Bei Ranggleichheit ist § 6 (4) HZG anzuwenden.

## **§ 7 Berechnung der Gesamtnote**

Basis für die Gesamtnote ist die Note des in § 5 definierten Hochschulabschlusses. Diese Note kann sich jeweils um bis zu 0,5 Zensurstufen, insgesamt jedoch höchstens um 1,0 verbessern durch das Ergebnis eines Auswahlgesprächs (§ 8), die erreichte berufliche Position sowie Dauer und Art beruflicher Erfahrungen in den Fachgebieten des Sozial- und/oder Gesundheitswesens.

## **§ 8 Auswahlgespräch**

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin / der Bewerber für den gewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin / des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Die Maximalzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Auswahlgespräch eingeladen werden, beträgt das Dreifache der Zahl, der nach diesem Verfahren zu besetzenden Studienplätze. Es wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, eine Rangliste gebildet. Die Kriterien der Zugangsvoraussetzungen werden bewertet.
- (3) Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich und dauert etwa 20 Minuten. Den Termin setzt die Auswahlkommission fest. Es soll den Mitgliedern der Auswahlkommission ein Bild über die

Persönlichkeit und die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den Master-Studiengang vermitteln. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten.

### § 9 Vorläufige Zulassung

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Ausschlussfrist das Bachelorstudium noch nicht beendet haben, können vorläufig zum Masterstudium zugelassen werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums ist spätestens in der ersten Vorlesungswoche nachzureichen. Die endgültige Zulassung erfolgt erst, wenn das Bachelor- bzw. Diplomstudium erfolgreich beendet wurde.

### § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2020/21.

Weingarten, 6. Juli 2020

  
Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele  
Rektor

  
Prof. Dr. Theresia Simon  
Prorektorin Studium, Didaktik und  
Qualitätsmanagement

Zur Beurkundung

  
Henning Rudewig  
Kanzler



Aushang vom 13.07. - 27.07.20